

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinsamer Ausschuss am 13.06.23
 Stadtbauamt Engen

Engen, 24.05.23

Behandlung der Anregungen zur 11.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Gerhardsreute, Mühlhausen-Ehingen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 14.04.23 bis 22.05.23

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: <u>Zweck und Inhalt der vorgesehenen Bauleitplanung:</u> Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen plant die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Großflächige PV-Anlage Solarpark Gerhardsreute“ auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 3673 bis 3680 der Gemarkung Ehingen entsprechend der Darstellung und Beschreibung des Planungsbüros Neue Planer Ingenieure GbR vom 10.03.2023. Diese Flächen werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan „2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, soll in diesem Zuge der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die o.g. Flächen sollen dann als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
2	LRA Konstanz Amt für Brandschutz	Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Flurneueord- nung und Landent- wicklung	Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Forstverwal- tung	Von dem Vorhaben sind keine Belange des Waldes berührt. Es bestehen daher weder Bedenken noch Anregungen bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Bezüglich der Blendwirkung auf den Straßenverkehr der A81 und der Kreisstraße K6178 wird auf die Stellungnahmen der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäo- logie	Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdingriffe minimiert werden. Im Planungsgebiet sind auf Luftbildern lineare Verfärbungen von modernen Leitungstrassen sowie evtl. auch von Altwegen sichtbar. Eindeutige archäologische Fundstelle sind aus dem Plangebiet bislang nicht bekannt, können allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Der Beginn aller Erschließungs- und weiterer Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem	Wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in den Boden ist gering und wird auf das Minimalste beschränkt. Der Kreisarchäologe wird vor jeglichem Eingriff in den Boden rechtzeitig unterrichtet und informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine gegebenenfalls notwendige archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
7	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	<p>Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %.</p> <p>Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Lage entlang der Autobahn hat die Fläche bereits eine Vorbelastung und aufgrund der Gesetzeslage ist diese Fläche im Radius von 200 m zur Autobahn privilegiert. Nach Aufgabe der Großflächigen PV-Anlage kann die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden. Hierzu erfolgt eine Regelung über den Durchführungsvertrag (Rückbauverpflichtung), welcher Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird. Die Flächen werden nach dem Anlagenrückbau wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt und sind ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Durch die geplante Anlage werden die hochwertigen Ackerböden geschont und für zukünftige Generationen gesichert.</p> <p>Die Funktionen des Bodens als Nährstofflieferant, Wasserspeicher und Lebensraum bleiben unter den Solarmodulen in vollem Umfang erhalten. Es findet nur in äußerst geringem Umfang eine Versiegelung statt im Bereich der Trafos. Die Wertigkeit des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhöht sich gegenüber der derzeitigen Ackernutzung (Verzicht auf Spritzmittel, extensive Grünlandnutzung). Ein Großteil des Plangebiets diente in den letzten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			<p>Jahren dem intensiven Anbau von Mais zur Futtermittel- oder Biogaserzeugung, nicht der Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Im Vergleich zur Energieerzeugung aus Biomasse liegen die Flächenerträge bei Freiflächen-Photovoltaik um ein Vielfaches höher (Bioenergie: 10 bis 60 MWh/ha, Freiflächen-PV: 1.000 MWh/ha; Quelle: https://www.thuenen.de/de/themenfelder/langfristige-politikkonzepte/pv-auf-agrarflaechen)</p> <p>Würde der Anbau von Energiepflanzen durch Photovoltaik ersetzt, könnte über 90% der bisher dafür benötigten Flächen wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.</p>	
8	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Zu den Auswirkungen der Planung bezieht die Untere Naturschutzbehörde folgendermaßen Stellung:</p> <p>1. <u>Regionaler Grünzug:</u> Der Änderungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Sofern noch nicht erfolgt, sollte die Raumordnungsbehörde diesbezüglich beteiligt werden (ungeachtet dessen, dass „Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien i.S.d. § 2 EEG für Windkraft- und Frei-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Ziffer 12 der Abwägung.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>flächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen - § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG)).</p> <p>2. <u>Suchraumkulissen des Biotopverbunds trockener Standorte:</u> Am geplanten Standort sind Suchraumkulissen und Kernraum des Biotopverbunds trockener Standorte betroffen. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Nr. 3677, 3678, 3679 und 3680.</p> <p>Die Biotopverbundflächen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2sHrJS6odBxU8VGOEWy37E</p> <p>Örtliche Planungsträger sind gem. § 22 Abs. 2 NatSchG BW verpflichtet, bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 22 Abs. 4 NatSchG BW ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Sollte in die Kulissen eingegriffen werden, sind Maßnahmen zur Stärkung und Sicherstellung der Verbundfunktion auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu ergreifen und im Bebauungsplan zu konkretisieren.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine rd. 1.850 m² große Fläche im äußersten Südosten liegt in einem „Kernraum des Biotopverbunds trockener Standorte“. Diese Ausweisung resultiert daraus, dass eine Kernfläche angrenzt (geschütztes Biotop Feldgehölz und Magerrasen) und sie im Verschneidungsbereich zu einer weiteren Kernfläche, einem geschützten Waldbiotop auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn liegt. Aufgrund der starken Trennwirkung der Autobahn kann davon ausgegangen werden, dass keine Austauschbeziehung zur gegenüberliegenden Kernfläche mehr besteht.</p> <p>Der im Geltungsbereich liegende Kernraum wird derzeit intensiv als Acker genutzt und hat somit für den Biotopverbund nur eine untergeordnete Bedeutung. Durch die geplante extensive Grünlandunternutzung im Solarpark können sich magere Wiesen entwickeln, die ihre Funktion im Biotopverbund trockener Standorte wahrnehmen.</p> <p>Nur rund die Hälfte des Kernraums soll gemäß aktueller Modulplanung (März 2023) mit Solarmodulen überstellt werden. Der „Flurstücksspitze“ im äußersten Südosten</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Nach hiesiger Einschätzung müssten Maßnahmen vorgelegt und erarbeitet werden, welche den Biotopverbund in räumlicher Nähe stärken oder sinnvoll ergänzen.</p> <p>3. <u>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW:</u> Im Umfeld des Änderungsbereichs sind die im Betreff genannten Offenlandbiotope vertreten. Diese werden erhalten. Entsprechende Schutzmaßnahmen und Festsetzungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren.</p> <p>4. <u>Unterlagen, die im parallel geführten Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind:</u> Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird um Vorlage folgender Unterlagen gebeten: a) Unterlagen zur faunistischen Kartierung b) Umweltbericht mit qualifizierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (hierbei sind auch</p>	<p>bleibt frei und somit voll besonnen. Im <u>Umweltbericht zum Bebauungsplan</u> werden Maßnahmen entwickelt, die den Biotopverbund trockener Standorte stärken und ergänzen: Ansaat autochthonen Saatguts, Einbringen von Sonderstrukturen, wie Stein- oder Totholzhäufen, Sandlinsen, offene Bodenstellen etc. Die Belange des Biotopverbunds sind somit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen werden mit dem im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Der Funkmast mit Ausgleichsmaßnahme im Norden des Flst. 3673 wird berücksichtigt.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>die Eingriffe durch die Trassenführung zu berücksichtigen). Hinweis: Im Norden des Änderungsbereichs, d.h. auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3673 der Gemarkung Ehingen, ist ein Funkmast mit Flächen vorhanden, auf denen bereits eine Ausgleichsverpflichtung umgesetzt wurde. Dieser Umstand ist im weiteren Verlauf entsprechend zu berücksichtigen. Ein Ausgleich vom Ausgleich könnte ggfs. notwendig werden.</p> <p><u>5. Rückbau der PV-Anlage:</u> Es wird dringend empfohlen, in den Bebauungsplan eine dahingehende Regelung aufzunehmen, dass nach Ende der Betriebsdauer der Photovoltaikanlage neben der Rückbauverpflichtung auch eine Aufhebung des Bebauungsplans sowie eine Herausnahme der Sonderbaufläche aus dem Flächennutzungsplan und eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche erfolgt. Wir regen an, zu prüfen, ob der Rückbau am Ende der Betriebsdauer (oder falls notwendig schon vorher) über eine Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft) gesichert werden kann.</p> <p>Fazit: Es bestehen keine Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Planung der 11. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000 Änderung“.</p>	<p>5. Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag, welcher Bestandteil des im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, aufgenommen.</p>	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
9	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	<p>Wegen des Baus einer Photovoltaikanlage soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die geplante Anlage wird im Norden von der Kreisstraße K 6178 begrenzt. Es kann somit zu Auswirkungen auf die K 6178 kommen. Im Bereich der K 6178 besteht eine Anbauverbotszone von 15 m und im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A81 besteht eine Anbauverbotszone von 40 m.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt hat in einer Mitteilung eine Abweichung für das Unterschreiten der Anbauverbotszone in Aussicht gestellt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist die Reduzierung der Anbauverbotszone im Bebauungsplanverfahren zu klären. Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, dass nicht nur die Anbauverbotszone, sondern auch die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten sind. Weiterhin sind Blendwirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße auszuschließen.</p> <p>Für die Beurteilung der Belange der Autobahn ist die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Südwest, sachlich zuständig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Kreisstraße K 6178 galt bisher eine Anbauverbotszone von 15 m gemäß § 22 StrG. Im Zuge des KlimaG BW wurde § 22 (1) StrG BW geändert (07. Februar 2023). Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot an Kreisstraßen ausgenommen (vgl. auch Stellungnahme Nr. 14 RP Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Pkt. 8c)</p> <p>Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) werden beachtet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Blendgutachten erstellt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
10	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>1. Altlasten</p>	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>2. Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend im Bebauungsplan nachzureichen.</p> <p>3. Oberirdische Gewässer Am nördlichen Rand verläuft der Wasserburger Talbach, ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Entsprechend ist der Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß amtlichem Gewässernetz fließt der Wasserburger Talbach <u>nördlich der Kreisstraße</u> in mehr als 15 m Entfernung zum Plangebiet. Das Vorhaben liegt somit außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifen.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
11	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Das Ziel der VVG Engen bzw. der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten, wird seitens des Regionalverbands begrüßt und unterstützt. Der Ausbau entspricht den Zielsetzungen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (Plansätze 4.2.2 und 4.2.5) sowie des Regionalplanes der Region Hochrhein-Bodensee (Plansatz 4.2.1).	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist weitestgehend - mit Ausnahme der Siedlungsflächen - vom Regionalen Grünzug bzw. von Grünzäsuren umgeben. In regionalen Grünzügen findet gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplan 2000 eine Besiedlung nicht statt. Entsprechend der hierfür normierten Ausnahme sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die großräumige Festlegung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet hat zur Folge, dass für eine PV-Planung der Gemeinde, die sich an den derzeitigen Flächensicherungs- und Ausbauzielen von Bund und Land orientiert, auch Flächen in Grünzügen herangezogen werden müssen.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Autobahn gehen wir davon aus, dass die vorliegende Planung nicht die Funktionen der Grünzüge wesentlich beeinträchtigt, sodass in diesem konkreten Fall auf eine weitergehende Standortalternativenbetrachtung verzichtet werden kann.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
13	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Baurecht, Raumordnung und Denkmalschutz, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg	<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns und bitten gleichzeitig die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Zur o.g. Planung nimmt das Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Raumordnung / Referat 21 Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien, zu dem die vorliegende Planung einen Beitrag leistet. Dies entspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP Plansätze 4.2.2 und 4.2.5) sowie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (Plansatz 4.2.1). 2. Das Plangebiet befindet sich parallel zur Autobahn A 81 und angrenzend an eine Kreisstraße. Damit weist der Standort deutliche Vorbelastungen auf, dies wird begrüßt. Der Standort befindet sich im Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan Hochrhein-Bodensee). Der Plansatz enthält jedoch eine Ausnahme für Anlagen der technischen Infrastruktur, worunter auch Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen. Wie auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee in seiner Stellungnahme vom 23.05.2023 darlegt, ist die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen weitestgehend vom Regio- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen und auf Ziffer 12 „Anregung und Stellungnahme“ der Abwägung verwiesen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>nalen Grünzug bzw. Regionalen Grünzäsuren umgeben, so dass auch Flächen in Grünzügen herangezogen werden müssen. Wir bitten den Sachverhalt in der Begründung entsprechend den Ausführungen des Regionalverbandes zu ergänzen.</p> <p>3. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sollte im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt werden. Im nachgelagerten Bebauungsplan würde dann entsprechend ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden. Wir bitten dies entsprechend in den Unterlagen (Plandarstellung sowie Begründung) anzupassen.</p> <p>4. In der Begründung wird dargelegt, dass das Plangebiet an ein Wasserschutzgebiet mit den Zonen II und III angrenzt. Nach den uns vorliegenden Daten grenzen jedoch nur die Zonen III und IIIA an das Plangebiet an. Hier bitten wir um Überprüfung und ggf. Korrektur.</p> <p>5. Vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung und Plandarstellung entsprechend mit Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik angepasst.</p> <p>4. Wird in der Begründung unter Ziffer 3.3 „Grundwasserschutz“ wie folgt korrigiert: Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz grenzt das Plangebiet an ein Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA an.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung und Plandarstellung entsprechend mit Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik angepasst.</p> <p>4. Wird in der Begründung unter Ziffer 3.3 „Grundwasserschutz“ wie folgt korrigiert: Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz grenzt das Plangebiet an ein Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA an.</p> <p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>6. Die Stellungnahmen unserer Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) sowie unserer Abteilung 9 (LGRB) erhalten Sie im Anhang, wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>7. Das Plangebiet grenzt an keine Bundes- oder Landesstraße, daher ist das Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 47.2 - Baureferat Ost) nicht davon betroffen. Das Plangebiet grenzt jedoch an die A 81, die in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH fällt. Diese ist in der Verteilerliste nicht aufgeführt. Wir regen an, die Autobahn GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>6. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ist unter Ziffer 14 sowie die Anregung der Abteilung 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau unter der Ziffer 15 eingearbeitet.</p> <p>7. Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH Niederlassung Südwest, Augsburg Str. 748, 70329 Stuttgart wurde nachträglich am Verfahren beteiligt.</p>	<p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Regierungspräsidium Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistr. 12, 79102 Freiburg	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>2. Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>3. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>4. Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>5. Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>6. Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.</p> <p>7. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll auf der Gemarkung Ehingen auf einer Fläche von 14,7 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden.</p>	<p>5. Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden im Umweltbericht, welche Anlage zum Deckblattverfahren ist, berücksichtigt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.</p> <p>6. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Das gegenständliche Verfahren setzt gemeinsam mit dem geplanten Bebauungsplan „Solarpark Gerhardsreute“ der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 16,5 MWp. Dabei spricht für den gewählten Standort, dass das Gebiet durch die Nähe zur angrenzenden Kreisstraße und zur Autobahn vorbelastet ist und grundsätzlich innerhalb der Förderkulisse des EEG i. V. m. der FFÖ-VO BW liegt.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>8. <u>An dieser Stelle möchten wir Sie gerne noch auf Folgendes hinweisen:</u></p> <p>a) An mehreren Stellen der Begründung wird die Ausweisung als „Sondergebiet“ statt Sonderbaufläche betitelt. Da es sich vorliegend um die Änderung des Flächennutzungsplans handelt, bitten wir darum, die einheitliche Terminologie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (Sonderbaufläche) zu benutzen und dies in der Begründung entsprechend zu ändern.</p> <p>b) Im Umweltbericht auf S. 4 f. wird noch das inzwischen außer Kraft getretene KSG BW zitiert. Dieses wurde zum 11.02.2023 in ein</p>	<p>8.a) In der Begründung wird das Wort „Sondergebiet“ durch „Sonderbaufläche“ ersetzt.</p> <p>8.b) Im Umweltbericht wird die neue Gesetzesgrundlage KlimaG BW hinterlegt.</p>	<p>8.a) In der Begründung wird das Wort „Sondergebiet“ durch „Sonderbaufläche“ ersetzt.</p> <p>8.b) Im Umweltbericht wird die neue Gesetzesgrundlage KlimaG BW hinterlegt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) überführt. Das Flächenziel von 2% für Erneuerbare Energien nach dem KSG BW wurde darin auf Wind- und Photovoltaik-Freiflächen-Gebiete aufgeteilt; nunmehr sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 0,2% der Regionsfläche von den Regionalverbänden für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen (vgl. § 21 KlimaG BW).</p> <p>c) Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen in Baden-Württemberg unterfallen seit dem 11.02.2023 nicht mehr dem straßenrechtlichen Anbauverbot (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz Baden-Württemberg). Wir bitten, dies zu beachten und auf S. 7 der Begründung zu korrigieren.</p> <p>9. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>8.c) Die Begründung unter Ziffer 3 „Sonstige nachrichtliche Übernahmen“ wird wie folgt korrigiert: Im Bereich der Kreisstraße besteht seit dem 11.02.2023 kein Anbauverbot mehr.</p> <p>9. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhält eine Kopie des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>8.c) Die Begründung unter Ziffer 3 „Sonstige nachrichtliche Übernahmen“ wird wie folgt korrigiert: Im Bereich der Kreisstraße besteht seit dem 11.02.2023 kein Anbauverbot mehr.</p> <p>9. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
15	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>1. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>2. Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>3. Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt überwiegend auf dem Nordostrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von eiszeitlichen Sanden und Kiesen (Vorkommensnr. L 8118-30, Bearbeitungsstand 02/2016). Dieses Rohstoffvorkommen ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (Fehler! Linkreferenz ungültig. und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>4. Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Bau der Anlage erfolgt kein Eingriff in die Hydrogeologie. Die Anlage wird aufgeständert und lediglich oberflächennah gegründet. Somit wird mit dem Bau der Anlage kein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.</p>	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>5. Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>6. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>7. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
16	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Nach Prüfung der Unterlagen werden von Seiten des PP Konstanz keine Einwände gegen die 11.Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der 11.Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen (im Parallelverfahren) auf Gemarkung Ehingen. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten 11.Flächennutzungsplanänderung. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Geisingen, Hauptstr. 15, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Benachrichtigung. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
20	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Auswirkungen der Planung auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen sind nicht zu erkennen, so dass wir keine Einwände haben und darauf verzichten Anregungen zu geben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesem Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.